

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/8149, 16/8395 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG)

A. Problem

Der Europäische Rat hat am 8./9. März 2007 beschlossen, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 20 % zu steigern. Die Bundesregierung hat hierauf am 24. August 2007 in Meseberg ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm mit dem Ziel verabschiedet, die Treibhausgasemissionen in Deutschland weiter zu reduzieren. Als Teil dieses Gesamtkonzepts ist es das Ziel des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG), den Anteil Erneuerbarer Energien am Energiebedarf von Gebäuden deutlich zu erhöhen. Für die Wärme- und Kälteversorgung erfordert das einen Anstieg von derzeit 6 % auf 14 %. Insgesamt verbindet das EEWärmeG drei Schwerpunkte:

- Es verpflichtet Eigentümer neuer Gebäude, ihren Wärmebedarf anteilig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Zur Förderung des Klimaschutzes lässt das Gesetz auch andere klimaschonende Maßnahmen zu. Gebäudeeigentümer können anstelle von Erneuerbaren Energien auch Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen nutzen oder verstärkte Maßnahmen zur Energieeinsparung durchführen.
- Die Nutzungspflicht wird durch eine finanziell aufgestockte Förderung flankiert.
- Es ermöglicht Gemeinden und Gemeindeverbänden, auf Grund bestehender Ermächtigungsgrundlagen des Landesrechts auch aus klimapolitischen Gründen den Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- oder Fernwärmenetz vorzusehen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung, die insbesondere folgendes vorsieht:

- Grundlegende Neugestaltung des § 10 durch eine neue Nachweispflicht in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 mit der sichergestellt werden soll, dass langfristige Lieferbeziehungen für Biogas und Bioöl eingegangen werden und der Einsatz dieser Energien nicht frühzeitig abgebrochen wird sowie durch Überarbeitung des § 10 Ab-

satz 4, wonach die Behörde nur noch von der Pflicht nach § 3 Absatz 1 befreit, wenn wegen besonderer Umstände ein Härtefall vorliegt.

- Neufassung des § 15 hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 1 für Neubauten und eventuellen Landes-Nutzungspflichten nach § 3 Absatz 2 für Altbauten einerseits und einer finanziellen Förderung nach dem Marktanzreizprogramm andererseits.
- Neuregelung der Anforderungen an die Nutzung von solarer Strahlungsenergie, Biomasse, Geothermie und Umweltwärme und Einführung von Anforderungen an die Nutzung von Abwärme.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Annahme einer Entschließung der Fraktionen CDU/CSU und der SPD, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, bei den fortlaufenden Verhandlungen über die Energieeinsparverordnung sicherzustellen, dass die Nutzungspflicht und die Ersatzmaßnahmen nach dem EEWärmeG eine eigenständige über die EnEV hinausgehende CO₂-Vermeidungswirkung entfalten.

Annahme der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf - Drucksachen 16/8149, 16/8395 - mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird folgendes Hinweiszeichen auf eine Fußnote „*“ angefügt.
 - b) Auf der Seite, auf der der Abdruck des Gesetzes beginnt, wird folgender Text zur Fußnote eingefügt:

„* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und den Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.“
 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 15 Verhältnis zur Nutzungspflicht“ wird durch die Angabe „§ 15 Verhältnis zu Nutzungspflichten“ ersetzt.
 - b) Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu §§ 5 und 7): Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung sowie an Energiesparmaßnahmen und Wärmenetze“.
 3. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme“ durch die Wörter „am Endenergieverbrauch für Wärme (Raum-, Kühl- und Prozesswärme sowie Warmwasser)“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die dem Erdboden entnommene Wärme (Geothermie),
2. die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme),
3. die durch Nutzung der Solarstrahlung zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs technisch nutzbar gemachte Wärme (solare Strahlungsenergie) und
4. die aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Apparat zur Wärmeerzeugung. Als Biomasse im Sinne dieses Gesetzes werden nur die folgenden Energieträger anerkannt:
 - a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
 - c) Deponiegas,
 - d) Klärgas,
 - e) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert am 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung und
 - f) Pflanzenölmethylester.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Abwärme die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird,
2. Nutzfläche
 - a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche nach § 2 Nr. 14 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundfläche nach § 2 Nr. 15 der Energieeinsparverordnung,
3. Sachkundiger jede Person, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist, jeweils entsprechend im Rahmen der für Wohn- und Nichtwohngebäude geltenden Berechtigung,
4. Wärmeenergiebedarf die zur Deckung

- a) des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung sowie
 - b) des Kältebedarfs für Kühlung
- jeweils einschließlich der Aufwände für Übergabe, Verteilung und Speicherung jährlich benötigte Wärmemenge. Der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zugrunde gelegt werden,
- 5. a) Wohngebäude jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen und
 - b) Nichtwohngebäude jedes andere Gebäude.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „(Verpflichtete), die nach dem 31. Dezember 2008 fertig gestellt werden,“ durch die Wörter „, die neu errichtet werden, (Verpflichtete)“ und die Wörter „Biomasse, Geothermie, solarer Strahlungsenergie oder Umweltwärme nach Maßgabe der §§ 5 und 6 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „Erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Länder können eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bereits errichteten Gebäuden festlegen. Als bereits errichtet gelten auch die Gebäude nach § 19 Abs. 1 und 2.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
 - „5. Traglufthallen und Zelten,
 - 6. Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,“.
 - b) In Nummer 10 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788)“ durch die Angabe „Artikel 19a Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089)“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anteil Erneuerbarer Energien

(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nummer I der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent hieraus gedeckt wird.

(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.1 der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 30 Prozent hieraus gedeckt wird.

(3) Bei Nutzung von

1. flüssiger Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.2 der Anlage zu diesem Gesetz und
2. fester Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.3 der Anlage zu diesem Gesetz

wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent hieraus gedeckt wird.

(4) Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nummer III der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent aus den Anlagen zur Nutzung dieser Energien gedeckt wird.“

8. In § 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „die Benutzung ihrer Grundstücke, insbesondere das Betreten,“ eingefügt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. den Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent
 - a) aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nummer IV der Anlage zu diesem Gesetz oder
 - b) unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zu diesem Gesetz decken,“.

- b) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Anlage“ die Angabe „Nummer VI der“ eingefügt.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zu diesem Gesetz decken.“
10. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7
 - a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder
 - b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder“.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „kann befreit werden“ durch die Wörter „ist zu befreien“ ersetzt und die Wörter „a) technisch unmöglich sind oder b)“ gestrichen.
12. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Nachweise

(1) Die Verpflichteten müssen

- 1. die Erfüllung des in § 5 Abs. 2 und 3 für die Nutzung von Biomasse vorgesehenen Mindestanteils nach Maßgabe des Absatzes 2,
- 2. die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern I bis VII der Anlage zu diesem Gesetz nach Maßgabe des Absatzes 3,
- 3. das Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 nach Maßgabe des Absatzes 4 nachweisen. Im Falle des § 6 gelten die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt, wenn sie bei mehreren Verpflichteten bereits durch einen Verpflichteten erfüllt werden. Im Falle des § 8 müssen die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für die jeweils genutzten Erneuerbaren Energien oder durchgeführten Ersatzmaßnahmen erfüllt werden.

(2) Die Verpflichteten müssen bei Nutzung von gelieferter

1. gasförmiger und flüssiger Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten
 - a) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,
 - b) für die folgenden zehn Kalenderjahre
 - aa) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und
 - bb) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.
2. fester Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage
 - a) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und
 - b) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

(3) Die Verpflichteten müssen zum Nachweis der Anforderungen nach den Nummern I bis VII der Anlage zu diesem Gesetz die dort in den Nummern I.2, II.1 Buchstabe c, II.2 Buchstabe c, II.3 Buchstabe b, III.3, IV.4, V.2, VI.3 und VII.2 jeweils angegebenen Nachweise

1. der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes und danach auf Verlangen vorlegen und
2. mindestens fünf Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage aufbewahren, wenn die Nachweise nicht bei der Behörde verwahrt werden.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tatsachen, die mit den Nachweisen nachgewiesen werden sollen, der zuständigen Behörde bereits bekannt sind.

(4) Die Verpflichteten müssen im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzeigen, dass die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder technisch unmöglich sind. Im Falle eines Widerspruchs zu öffentlich-rechtlichen Pflichten gilt dies nicht, wenn die zuständige Behörde bereits Kenntnis von den Tatsachen hat, die den Widerspruch zu diesen Pflichten begrün-

den. Im Falle einer technischen Unmöglichkeit ist der Behörde mit der Anzeige eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

(5) Es ist verboten, in einem Nachweis, einer Anzeige oder einer Bescheinigung nach den Absätzen 2 bis 4 unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen.“

13. In § 13 werden die Wörter „Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme“ durch die Wörter „Erzeugung von Wärme“ ersetzt.
14. In § 14 werden die Wörter „Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme“ durch die Wörter „Erzeugung von Wärme“ ersetzt.
15. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Verhältnis zu Nutzungspflichten

(1) Maßnahmen können nicht gefördert werden, soweit sie der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 oder einer landesrechtlichen Pflicht nach § 3 Abs. 2 dienen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei den folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahmen, die technische oder sonstige Anforderungen erfüllen, die
 - a) im Falle des § 3 Abs. 1 anspruchsvoller als die Anforderungen nach den Nummern I bis V der Anlage zu diesem Gesetz oder
 - b) im Falle des § 3 Abs. 2 anspruchsvoller als die Anforderungen nach der landesrechtlichen Pflichtsind,
2. Maßnahmen, die den Wärmeenergiebedarf zu einem Anteil decken, der
 - a) im Falle des § 3 Abs. 1 um 50 Prozent höher als der Mindestanteil nach § 5
oder
 - b) im Falle des § 3 Abs. 2 höher als der landesrechtlich vorgeschriebene Mindestanteilist,

3. Maßnahmen, die mit weiteren Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz verbunden werden,
4. Maßnahmen zur Nutzung solarthermischer Anlagen auch für die Heizung eines Gebäudes und
5. Maßnahmen zur Nutzung von Tiefengeothermie.

(3) Die Förderung kann in den Fällen des Absatzes 2 auf die Gesamtmaßnahme bezogen werden.

(4) Einzelheiten werden in den Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 geregelt.

(5) Fördermaßnahmen durch das Land oder durch ein Kreditinstitut, an dem der Bund oder das Land beteiligt sind, bleiben unberührt.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

- „2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
3. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Nr. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
4. entgegen § 10 Abs. 5 eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4“ und nach dem Wort „Euro“ die Wörter „und im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro“ eingefügt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „[einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie gefolgt gefasst:

„§ 3 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung von Gebäuden, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, wenn die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde vor dem 1. Januar 2009 erfolgt ist.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „[einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.

18. In § 20 werden die Wörter „Tag nach der Verkündung“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.

19. Die Überschrift der Anlage zu dem Gesetz wird wie folgt gefasst:
„Anlage (zu §§ 5 und 7): Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung sowie an Energiesparmaßnahmen und Wärmenetze“.

20. Die Nummern I bis III der Anlage zu dem Gesetz werden durch die folgenden Nummern I bis IV ersetzt:

„I. Solare Strahlungsenergie

1. Sofern solare Strahlungsenergie durch Solarkollektoren genutzt wird, gilt
- a) der Mindestanteil nach § 5 Abs. 1 als erfüllt, wenn
- aa) bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche und
- bb) bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche
- installiert werden; die Länder können insoweit höhere Mindestflächen festlegen,
- b) diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn die Solarkollektoren nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2

(2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sind.*

2. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist für Nummer 1 Buchstabe b das Zertifikat „Solar Keymark“.

II. Biomasse

1. Gasförmige Biomasse

a) Die Nutzung von gasförmiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn die Nutzung in einer KWK-Anlage erfolgt.

b) Die Nutzung von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist wird, gilt unbeschadet des Buchstaben a nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

aa) bei der Aufbereitung und Einspeisung des Gases

- die Methanemissionen in die Atmosphäre und
- der Stromverbrauch

nach der jeweils besten verfügbaren Technik gesenkt werden und

bb) die Prozesswärme, die zur Erzeugung und Aufbereitung der gasförmigen Biomasse erforderlich ist, aus Erneuerbaren Energien oder aus Abwärme gewonnen wird.

Die Einhaltung der besten verfügbaren Technik wird bei Satz 1 Doppelbuchstabe aa 1. Spiegelstrich vermutet, wenn die Qualitätsanforderungen für Biogas nach § 41f Abs. 1 der Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 693), in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

c) Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist für Buchstabe a die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat, und für Buchstabe b die Bescheinigung des Brennstofflieferanten.

2. Flüssige Biomasse

* Amtlicher Hinweis: Alle zitierten DIN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, veröffentlicht und beim Deutschen Patentamt in München archiviert.

a) Die Nutzung von flüssiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht.

b) Nach Inkrafttreten der Verordnung, die die Bundesregierung auf Grund des § 37d Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), erlässt (Nachhaltigkeitsverordnung), gilt die Nutzung von flüssiger Biomasse nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn bei der Erzeugung dieser Biomasse nachweislich die Anforderungen erfüllt werden, die in der Nachhaltigkeitsverordnung gestellt werden. Vor Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung gilt die Nutzung von Palmöl und Sojaöl, raffiniert und unraffiniert, nicht als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1.

c) Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist für Buchstabe a die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat, und für Buchstabe b der in der Nachhaltigkeitsverordnung vorgesehene Nachweis.

3. Feste Biomasse

a) Die Nutzung von fester Biomasse beim Betrieb von Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), in der jeweils geltenden Fassung gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

- aa) die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen erfüllt werden,
- bb) ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird und
- cc) der entsprechend dem Verfahren der DIN EN 303-5 (1999-06) ermittelte Kesselwirkungsgrad für Biomassezentralheizungsanlagen
 - bis einschließlich einer Leistung von 50 Kilowatt 86 Prozent und
 - bei einer Leistung über 50 Kilowatt 88 Prozentnicht unterschreitet.

b) Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat.

III. Geothermie und Umweltwärme

1. a) Sofern Geothermie und Umweltwärme durch elektrisch angetriebene Wärmepumpen genutzt werden, gilt diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

- die nutzbare Wärmemenge mindestens mit der Jahresarbeitszahl nach Buchstabe b bereitgestellt wird und
- die Wärmepumpe über die Zähler nach Buchstabe c verfügt.

b) Die Jahresarbeitszahl beträgt bei

- Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen 3,5 und
- allen anderen Wärmepumpen 4,0.

Wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes durch die Wärmepumpe oder zu einem wesentlichen Anteil durch andere Erneuerbare Energien erfolgt, beträgt die Jahresarbeitszahl abweichend von Satz 1 bei

- Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen 3,3 und
- allen anderen Wärmepumpen 3,8.

Die Jahresarbeitszahl wird nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet. Die Berechnung ist mit der Leistungszahl der Wärmepumpe, mit dem Pumpstrombedarf für die Erschließung der Wärmequelle, mit der Auslegungs-Vorlauf- und bei Luft/Luft-Wärmepumpen mit der Auslegungs-Zulauftemperatur für die jeweilige Heizungsanlage, bei Sole/Wasser-Wärmepumpen mit der Soleeintritts-Temperatur, bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen mit der primärseitigen Wassereintritts-Temperatur und bei Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen zusätzlich unter Berücksichtigung der Klimaregion durchzuführen.

c) Die Wärmepumpen müssen über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpen ermöglichen. Satz 1 gilt nicht bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen, wenn die Vorlauftemperatur der Heizungsanlage nachweislich bis zu 35 Grad Celsius beträgt.

2. Sofern Geothermie und Umweltwärme durch mit fossilen Brennstoffen angetriebene Wärmepumpen genutzt werden, gilt diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

- die nutzbare Wärmemenge mindestens mit der Jahresarbeitszahl von 1,2 bereitgestellt wird; Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 und 4 gilt entsprechend, und
- die Wärmepumpe über einen Wärmemengen- und Brennstoffzähler verfügt, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ermöglichen; Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 gilt entsprechend.

3. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung eines Sachkundigen.

IV. Abwärme

1. Sofern Abwärme durch Wärmepumpen genutzt wird, gelten die Nummern III.1 und III.2 entsprechend.

2. Sofern Abwärme durch raumluftechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung genutzt wird, gilt diese Nutzung nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 1 Buchstabe a, wenn

- a) der Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage mindestens 70 Prozent und
- b) die aus dem Verhältnis von der aus der Wärmerückgewinnung stammenden und genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der raumluftechnischen Anlage ermittelte Leistungszahl mindestens 10 betragen.

3. Sofern Abwärme durch andere Anlagen genutzt wird, gilt diese Nutzung nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 1 Buchstabe a, wenn sie nach dem Stand der Technik erfolgt.

4. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung eines Sachkundigen, bei Nummer 2 auch die Bescheinigung des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat.“

21. Die bisherige Nummer IV der Anlage zu dem Gesetz wird Nummer V.

22. Die neue Nummer V der Anlage zu dem Gesetz wird wie folgt geändert:
- a) Zu Beginn des Absatzes wird vor den Wörtern „Die Nutzung“ die Angabe „1.“ eingefügt.
 - b) In der neuen Nummer 1 werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)“ durch das Wort „KWK-Anlagen“ und die Angabe „§ 7 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 7 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - c) Nach der neuen Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:
„2. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist bei Nutzung von Wärme aus KWK-Anlagen,
 - a) die der Verpflichtete selbst betreibt, die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat,
 - b) die der Verpflichtete nicht selbst betreibt, die Bescheinigung des Anlagenbetreibers.“
23. Die bisherige Nummer V der Anlage zu dem Gesetz wird Nummer VI.
24. Die neue Nummer VI der Anlage zu dem Gesetz wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2, wenn damit bei der Errichtung von Gebäuden
 - a) der jeweilige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs und
 - b) die jeweiligen für das konkrete Gebäude zu erfüllenden Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehüllenach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung um mindestens 15 Prozent unterschritten werden.“
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Buchstaben a oder b“ gestrichen.
 - c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist der Energieausweis nach § 18 der Energieeinsparverordnung.“
25. Nach der neuen Nummer VI der Anlage zu dem Gesetz wird folgende Nummer VII angefügt:

„VII. Wärmenetze

1. Die Nutzung von Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gilt nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 3, wenn die Wärme

- a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien,
- b) zu mindestens 50 Prozent aus Abwärme,
- c) zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen

stammt. Die Nummern I bis V gelten entsprechend.

2. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers.“

II. folgende Entschließung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den fortlaufenden Verhandlungen über die Energieeinsparverordnung (EnEV) sicherzustellen, dass die Nutzungspflicht und die Ersatzmaßnahmen nach dem EEWärmeG eine eigenständige über die EnEV hinausgehende CO₂-Vermeidungswirkung entfalten.

Bei der Verschärfung der energetischen Anforderungen der EnEV um 30 Prozent ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 50 Prozent dieser Verschärfung über erhöhte Wärmedämmmaßnahmen erfolgt.

Berlin, den 4. Juni 2008

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatlerin

Dirk Becker
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Hans-Kurt Hill
Berichterstatter

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Dirk Becker, Michael Kauch, Hans-Kurt Hill, Hans-Josef Fell

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/8149, 16/8395** wurde in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2008 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Europäische Rat hat am 8./9. März 2007 beschlossen, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 20 % zu steigern. Die Bundesregierung hat hierauf am 24. August 2007 in Meseberg ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm mit dem Ziel verabschiedet, die Treibhausgasemissionen in Deutschland weiter zu reduzieren. Als Teil dieses Gesamtkonzepts ist es das Ziel des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG), den Anteil Erneuerbarer Energien am Energiebedarf von Gebäuden deutlich zu erhöhen. Für die Wärme- und Kälteversorgung erfordert das einen Anstieg von derzeit 6 % auf 14 %. Insgesamt verbindet das EEWärmeG drei Schwerpunkte:

- Es verpflichtet Eigentümer neuer Gebäude, ihren Wärmebedarf anteilig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Zur Förderung des Klimaschutzes lässt das Gesetz auch andere klimaschonende Maßnahmen zu. Gebäudeeigentümer können anstelle von Erneuerbaren Energien auch Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen nutzen oder verstärkte Maßnahmen zur Energieeinsparung durchführen.
- Die Nutzungspflicht wird durch eine finanziell aufgestockte Förderung flankiert.
- Es ermöglicht Gemeinden und Gemeindeverbänden, auf Grund bestehender Ermächtigungsgrundlagen des Landesrechts auch aus klimapolitischen Gründen den Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- oder Fernwärmenetz vorzusehen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 63. Sitzung am 23. April 2008 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Wolf-Bodo Friers
Haus & Grund Deutschland e.V., Geschäftsführer

Claudius da Costa Gomez
Geschäftsführer des Fachverbandes Biogas e.V.

Friedrich Wolf
E.ON Bioerdgas GmbH, Geschäftsführer

Dr. Franz-Georg Rips
Präsident des Deutschen Mieterbundes e. V.

Prof. Dr. Stefan Klinski

Helmut Jäger
SOLVIS GmbH & Co KG, Geschäftsführer

Alexander Rychter
Bundesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen e.V., Bundesgeschäftsführer

Karl-Heinz Stawiarski
Bundesverband WärmePumpe (BWP) e. V., Geschäftsführer

Carsten Körnig
Bundesverband Solarwirtschaft (BSW), Geschäftsführer

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 16(16)394A bis 16(16)394H sowie das korrigierte Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich (<http://www.bundestag.de/auschuesse/a16/>).

2. Abschließende Beratung

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 in seiner 67. Sitzung am 4. Juni 2008 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz werde Neuland beschritten. Es handle sich um eine wichtige Regelungsmaterie, auch weil die Klimatisierung von Gebäuden ein immer wichtiger werdendes Thema sei. Auf der Grundlage des Gesetzes solle bis 2020 der Anteil erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung von derzeit 6 % auf 14 % erhöht werden. Damit ließen sich insgesamt über 14 Millionen Tonnen CO₂ einsparen. Der Fraktion der CDU/CSU sei es sehr wichtig gewesen, das Gesetz so auszugestalten, dass es technologieoffen sei. Bauherren und Investoren sei damit die Möglichkeit eröffnet, sich die zu ihrem Konzept am besten passende Technologie zu wählen. Zugelassen seien auch Ersatzmaßnahmen und die Kombination verschiedener erneuerbarer Energien, um ein Höchstmaß an Flexibilität und Individualität zu schaffen. Wichtig sei ferner gewesen, diese ordnungspolitische Maßnahmen auf Neubauten zu begrenzen, gleichwohl seien Altbauten nicht außen vorgelassen worden, insofern, als dass das Marktanzreizprogramm auf bis zu 500 Millionen Euro und das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm auch zur Verfügung stünden für die energetische Sanierung gerade im Gebäudebestand und für die Einführung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm sei ausgesprochen erfolgreich. Es existierten allein in den ersten drei Monaten 2008 Investitionszusagen in Höhe von 1,4 Milliarden Euro, die ein Investitionsvolumen von 2,7 Milliarden Euro in Gang gesetzt hätten. In § 3 des Gesetzes werde die Nutzungspflicht definiert. Daraus folge, dass nunmehr die anteilige Nutzung fester flüssiger gasförmiger Biomasse, Klärschlamm, Klärgas, Deponiegas und biologisch abbaubare Anteile von Haushalten und Industrie ermöglicht werde. Dies sei ein breites Spektrum der Ressourcen, die man zur Wärmegewinnung nutzen könne. In § 5 sei des Weiteren festgelegt, dass auch Abwärme als Ersatzmaßnahme für die Anwendung erneuerbarer Energien gelte. Es sei sinnvoll, möglichst viel CO₂ einzusparen, was hiermit erreicht werde. Die Technologieoffenheit des Gesetzes zeige sich auch darin, dass der Mindestbedarf von Solarthermie auf 15 % festgelegt worden sei. Die Kollektorflächen seien in den Anlagen noch einmal spezifiziert und im Hinblick auf die Verwendung in Ein-, Zweifamilien- und Großmehrfamilienhäusern angepasst worden. Auf diesem Gebiet gebe es unterschiedliche Ansprüche, die dieses Gesetz gut abbilde und denen es gerecht werde. Bei der Verwendung von Biogas müsse ein Anteil von 30 % eingehalten werden, mit der Maßgabe, dass die Erzeugung von Wärmeenergie in KWK-Anlagen stattfinden müsse. Es gelte, auch den Markt der Mikro-KWK anzuhetzen, der sich jetzt erst bilde. Das MAP sei in § 13 spezifiziert. Im Gesetz seien bis zu 500 Millionen Euro festgeschrieben. Dies gehöre zu der Verstärkung und Verrechtlichung der Förderzusage. In § 15 sei darüber hinaus noch eine Möglichkeit gefunden worden, das Bundesgesetz mit den Vorgaben aus den Ländern kompatibel zu machen.

Die **Fraktion der SPD** stellte ebenfalls die Erfolge der Verhandlungen zu dem vorliegenden Gesetz heraus, äußerte aber zugleich, dass weitere verpflichtende Regelungen auch für den Bestand nach Auslaufen der finanziellen Förderung in Zukunft vorstellbar seien. Mit dem Gesetz werde ein wichtiger Wärmemarkt erschlossen und die Investitionszurückhaltung auf diesem Gebiet werde aufgegeben werden. Des Weiteren wies die Fraktion der SPD auf die Verbindung des EEWärmeG mit der Energieeinsparverordnung hin und warb daher um Unterstützung für den Entschließungsantrag der Koalition zu diesem Thema.

Die **Fraktion der FDP** betonte, das Ergebnis der langwierigen Diskussionen über dieses Gesetz könne nicht zufriedenstellen. Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD verfehlten ihre Ziele. Die Förderung Erneuerbarer Energien auf dem Gebiet der Wärme- und Kälteversorgung über Marktanzreize gelinge nicht. Die Bundesregierung versuche, den Gesetzentwurf aufzupeppen und als Erfolg zu verkaufen. So verspreche sie unter § 13 Fördermittel. Aber für Anlagen, die der Erfüllung der Nutzungspflicht dienten, könne man gar keine Fördermittel erhalten. Zudem seien Regelungen zur Verwendung dieser Mittel bereits im Rahmen des

Marktanreizprogramms getroffen worden. Eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien für Neubauten helfe nicht weiter, da derzeit pro Jahr lediglich 175.000 Neubauten realisiert würden. Alle hochtrabenden Pläne, endlich einen großen Wurf für den Wärmebereich zu erzielen, seien gescheitert. Die Fraktion der FDP habe bereits im Sommer 2007 ein abgestimmtes und umfassendes Konzept zur Nutzung der Erneuerbaren Energie im Wärmebereich vorgelegt. In dem Antrag auf Drucksache 16/5610 habe sie aufgezeigt, dass dadurch große ökologische Fortschritte erzielt werden könnten und die Integration des Gebäudesektors in den Emissionshandel gelingen könne.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte, der vorliegende Gesetzentwurf sei nicht geeignet, den Anteil erneuerbarer Energien im Wärmebereich deutlich zu erhöhen. Er leiste keinen wirksamen Beitrag zur Minderung der Klimagasemissionen und des Verbrauchs fossiler Brennstoffe. Die Unwirksamkeit werde insbesondere dadurch deutlich, dass sich der Gesetzentwurf im Gebäudesektor auf Neubauten beschränke. Er klammere damit den Gebäudebestand, der den überragenden Beitrag zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz leiste, aus. Das verschärfe die soziale Schieflage, da Mieter, die bei den Heizkosten unter den hohen Belastungen litten, überdeutlich von Energie-Sanierungen profitierten. Hinzu komme, dass der Gesetzentwurf ein viel zu niedriges Ziel für erneuerbare Energien im Wärmebereich angebe – und diese nicht einmal verbindlich festgeschrieben seien. Auch seien die Regelungen so ausgelegt, dass die erneuerbaren Energien nicht nach ihrer energetischen und klimaschutzbezogenen Wirksamkeit geordnet und mit Ausnahmen leicht zu umgehen seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zweifelte an, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Einstieg in einen neuen Markt realisiert werden könne. Es sei nicht nachvollziehbar, dass das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auf Neubauten beschränkt bleibe. Damit sei ein Sektor angesprochen, von dem gegenwärtig keine Emissionen ausgingen, vielmehr werde lediglich der Zuwachs von Emissionen begrenzt. Im Hinblick auf die Altersstruktur der Gesellschaft sei jedoch nicht mit einem starken Anstieg von Neubauten zu rechnen. Eine Markteinführungsdynamik sei damit von vornherein ausgeschlossen. Nach wie vor flössen Gelder in ineffiziente Heizsysteme, es seien auch elektrische Nachtspeicherheizungen nicht wie versprochen ab 2009 verboten worden.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)419 anzunehmen.

Berlin, den 4. Juni 2008

Dr. Maria Flachsbarth
Berichtersterterin

Dirk Becker
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Hans-Kurt Hill
Berichterstatter

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

Anlage: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
auf Ausschussdrucksache 16(16)418

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
auf Ausschussdrucksache 16(16)419